

Familien­sachen

Rechtsmittel

Allgemeines

- wirksam gewordene Entscheidungen dürfen nicht mehr abgeändert werden
- nur offensichtliche Schreibversehen können berichtigt werden
- wollen die Beteiligten eine Änderung der Entscheidung erreichen, bleibt ihnen nur ein entsprechender Rechtsbehelf

Familienachen

Rechtsmittel

Übersicht der Rechtsbehelfe

Beschwerde: gegen alle im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen (§§ 58 ff. FamFG, 119 I GVG)

- OLG
- **Ausnahme:** in Freiheitsentziehungssachen ist das LG Beschwerdegericht (§ 72 I S.2 GVG)

§§ 58
ff.
FamFG

§ 72 I
S.2
FamFG

sofortige Beschwerde (§§ 567 – 572 ZPO)

wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist
gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen

§ 567-
572
ZPO

Erinnerung (§ 11 II RPfIG)

gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, gegen die nach allgemeinen Vorschriften kein Rechtsbehelf gegeben ist bzw. der Verfahrenswert unter 600,00 € ist und fehlender Beschwerdezulassung (vgl. § 61 FamFG)

§ 11 II
RpFIG

Rechtsbeschwerde (§§ 70 ff. FamFG):

gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts
BGH

§§ 70
ff.
FamFG

Familienachen

Rechtsmittel

Beschwerde

Statthaftigkeit

gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen des AG oder LG in Angelegenheiten des FamFG (§ 58 I FamFG)

dies gilt auch für Ehe- oder Familienstreitsachen
Besonderheiten ergeben sich aus § 117 FamFG
bei Säumnis eines Ehegatten vgl. § 130 FamFG

§ 58 I
FamFG

§§ 172,
130
FamFG

Familienachen

Rechtsmittel

Einlegung und Begründung

Berechtigung

- jeder der durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG)
- Antragsverfahren bei Zurückweisung: nur Antragsteller (§ 59 II FamFG)
- Beschwerderecht von Behörden: § 59 III FamFG (z. B. JA, § 162 III 2 FamFG)
- Kinder > 14 Jahre = Verfahrensfähig (§ 9 FamFG) = beschwerdeberechtigt (§§ 60, 164 FamFG)

§ 59
FamFG

§ 9
FamFG

Zulässigkeit (§ 61 FamFG)

- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt bzw.
- Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszugs

Familienachen

Rechtsmittel

Einlegung und Begründung

Einlegung

beim Gericht, dessen Beschluss angefochten wird (§ 64 I FamFG)

§ 64 I
FamFG

Form der Einlegung

Einreichung einer Beschwerdeschrift (§ 64 II S.1 FamFG) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (dies gilt nicht in Ehe- und Familienstreitsachen)

§ 64 II
S.1
FamFG

Frist

1 Monat ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I FamFG)

Ausnahme: 2 Wochen (§ 63 II FamFG)

- gegen Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung
- gegen Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts

kann eine schriftliche Bekanntgabe nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 63 III FamFG)

Familienachen

Rechtsmittel

Inhalt der Beschwerde (§§ 64 II S.2, 65 FamFG)

Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung

Tatsache der Beschwerdeeinlegung

eine Begründung soll erfolgen (§ 65 I FamFG)

- das Gericht kann hierfür eine Frist setzen

neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig (§ 65 III FamFG)

Besonderheit: Ehe- und Familienstreitsachen – Begründung:

- zwingend notwendig (§ 117 I 1 FamFG)
- an das Beschwerdegericht richten (§ 117 I 2 FamFG)
- Frist: 2 Monate ab Bekanntgabe der Entscheidung (§ 117 I 3 FamFG)
- Fristverlängerung ist möglich (§ 117 I 4 FamFG, 520 II 2, 3 ZPO)

§§ 64 II
S.2, 65
FamFG

§ 65 I
FamFG

§ 65 III
FamFG

§ 117
FamFG

Familienachen

Rechtsmittel

Verfahrensablauf

die erste Instanz hat grundsätzlich ein Abhilferecht (§ 68 I S.1 FamFG)

Ausnahme: Endentscheidungen (§ 68 I S.2 FamFG) – unverzügliche Vorlage an das Beschwerdegericht

Beschwerdegericht (OLG)

Zulässigkeitsprüfung (§ 68 II FamFG)

in Ehe- und Familienstreitsachen (§§ 117 I S.3 FamFG, 522 I ZPO)

es gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug

Verfahrenshandlungen aus der 1. Instanz müssen nicht wiederholt werden (§ 68 II S.2 FamFG) – z. B. Durchführung eines Termins

eine Übertragung auf den Einzelrichter ist möglich (§ 68 IV S.1 FamFG)

§ 68
FamFG

Familienachen

Rechtsmittel

Verfahrensablauf

Besonderheiten in Ehe- und Familienstreitsachen (§ 117 II FamFG):

- §§ 514 (VU), 516 III (Rücknahme des Rechtsmittels), 521 II (Frist zur Berufungserwiderung, Stellungnahme auf Berufungserwiderung), 524 I 2, 3 (Anschlussberufung), 527 (Einzelrichter), 528 (Bindung an die Berufungsanträge), 538 II (Zurückverweisung), 539 (Versäumnisverfahren) ZPO gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend
- es gibt keine Güteverhandlung (§ 117 II 2 FamFG)

§ 117
FamFG

das Beschwerdegericht entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde

- es entscheidet grundsätzlich in der Sache selbst (§ 69 I 1 FamFG)
- nur in Ausnahmefällen kommt es zu einer Zurückverweisung an die erste Instanz (§ 69 I 2 FamFG)

§ 69
FamFG

Familien­sachen

Rechtsmittel

Anschlussbeschwerde

ein Beteiligter kann sich der Beschwerde anschließen (§ 66 FamFG)

- auch wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder
- die Beschwerdefrist verstrichen ist

§ 66
FamFG

durch Einreichung der Beschwerdeanschlussschrift beim Beschwerdegericht

die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird

Familienachen

Rechtsmittel

Anschlussbeschwerde

Anschlussbeschwerde in Scheidungsfolgesachen

Scheidungsverbund – wird die Endentscheidung durch Beschwerde angefochten, so kann gegen eine andere Folgesache Anschlussbeschwerde eingelegt werden (§ 145 I FamFG):

bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdebegründung

innerhalb dieser Frist eine Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung des Rechtsmittels – Verlängerung der Frist um einen jeweils einen weiteren Monat (§ 145 II 1, 2 FamFG) – beginnend ab Fristende

durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsanspruch nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG)

§ 145
FamFG

Familienachen

Rechtsmittel

Rechtsbeschwerde

§ 70
FamFG

Statthaftigkeit

Zulassung durch Beschwerdegericht oder OLG im ersten Rechtszug im Beschluss (§ 70 I FamFG)

dies ist der Fall bei grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit sowie bei Fortbildung oder Vereinheitlichung des Rechts (§ 70 II 1 FamFG)

keine Zulassung notwendig in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (§ 70 III FamFG)

BGH ist an die Zulassung gebunden (§ 70 II 2 FamFG)

es gibt keine Nichtzulassungsbeschwerde

in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen (§ 70 IV FamFG)

Familienachen

Rechtsmittel

Einlegung und Begründung

Rechtsbeschwerde nur bei einer Rechtsverletzung (§ 72 I FamFG)

- = wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist
- mangelnde Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts genügt nicht (§ 72 II FamFG)

*§ 72
FamFG*

Einreichung

durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift (§ 71 I 1 FamFG)

beim BGH (§ 71 I 1 FamFG)

*§ 71
FamFG*

Anwaltszwang (§ 10 IV 1 FamFG)

Fristen

1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses (§ 71 I 1 FamFG)

Familienachen

Rechtsmittel

§ 71
FamFG

Inhalt der Rechtsbeschwerde (§§ 71 I S.2, 4, II, III FamFG)

Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung

Tatsachen der Beschwerdeeinlegung

mindestens eine beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung soll beigefügt werden

Begründung

1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses (§ 71 II 1, 2 FamFG)

neue Tatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig

Familienachen

Rechtsmittel

Verfahrensablauf

§ 74
FamFG

Zulässigkeitsprüfung (§ 74 I FamFG) – statthaft, form- und fristgerecht

- nein: Rechtsbeschwerde als unzulässig verwerfen

die Rechtsbeschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben (§ 71 IV FamFG)

BGH ist nicht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe gebunden (§ 74 III 2 FamFG)

der BGH entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde (§ 74 V FamFG) – Entscheidung in der Sache selbst – ausnahmsweise erfolgt eine Zurückverweisung an das Beschwerdegericht oder an die erste Instanz (§ 74 VI FamFG)

liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vor bzw. hat sie keinen Erfolg, erfolgt ein Zurückweisungsbeschluss (§ 74a FamFG)

Familienachen

Rechtsmittel

Anschlussrechtsbeschwerde

§ 73
FamFG

Beteiligter schließt sich der Rechtsbeschwerde an (§ 73 FamFG)

Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe der Begründung der Rechtsbeschwerde

Einreichung der Anschlussschrift beim BGH

auch zulässig, wenn auf die Rechtsbeschwerde verzichtet wurde, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist

die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird

Familienachen

Rechtsmittel

Sprungrechtsbeschwerde

rasche Klärung ausschließlich von Rechtsfragen

Voraussetzungen (§ 75 FamFG):

- Einwilligung der Beteiligten
- Zulassung durch den BGH

§ 75
FamFG

nicht möglich, wenn:

bei Vermögensangelegenheiten der Verfahrenswert < 600,00 €

Frist: 1 Monat bzw. 2 Wochen gemäß § 63 FamFG (§ 75 II FamFG)

der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 75 I FamFG)

Familienachen

Rechtsmittel

sofortige Beschwerde

gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen (z. B. VKH-Entscheidungen, Berichtigungsbeschluss, Anordnung von Zwangsmaßnahmen, Aussetzung des Verfahrens)

Frist:

- 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses bzw.
- 1 Monat ab Bekanntgabe einer Verfahrenskostenhilfeentscheidung (§ 76 II FamFG, §§ 567 - 572, 127 II - IV ZPO)

sie ist beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen

§ 76
FamFG

Familien­sachen

Rechtsmittel

Einspruch

möglich in den Familienstreitsachen gegen die Versäumnis(teil)entscheidung (§ 338 ZPO)

§ 338
ZPO

Frist: Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen

Erinnerung

gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers, gegen die keine Beschwerde möglich ist (§ 11 II RPfIG)

Frist: 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses

Erinnerung ebenfalls gegen den Rechtskraftvermerk bzw. gegen die Entscheidung des UdG möglich (§§ 573, 706 ZPO)

Familien­sachen

Rechtsmittel

Registerzeichen beim OLG/KG

UF = Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familien­sachen

UFH = Verfahren über Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familien­sachen

WF = sonstige Beschwerden in Familien­sachen

*...fast
geschafft...*